

**Ordnung für die Graduiertenschule  
„Medizinische Regensburger Graduiertenschule (MedReGS)“  
der Fakultät für Medizin der Universität Regensburg**

**Vom 15. März 2018**

**§ 1  
Allgemeines**

(1) Die „Medizinische Regensburger Graduiertenschule“ (MedReGS) – nachstehend Graduiertenschule genannt – ist eine Einrichtung der Fakultät für Medizin der Universität Regensburg für besonders begabte und leistungsbereite Promovenden/innen in der Medizin und Zahnmedizin. Ihre Durchführung obliegt dem Lehrkörper gemäß § 5 Abs. 3 dieser Ordnung.

(2) Für die Promotion im Rahmen der Graduiertenschule gelten die Regelungen der Promotionsordnung der Fakultät für Medizin und der Fakultät für Biologie und Vorklinische Medizin (medizinische Fächer) der Universität Regensburg vom 12. Juni 2008 - nachfolgend Promotionsordnung genannt - für den Erwerb des akademischen Grades eines Doktors der Medizin (Dr. med.) oder der Zahnmedizin (Dr. med. dent.) in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 2  
Zweck**

(1) Die Graduiertenschule bietet ihren Mitgliedern eine Ausbildung nach dem neuesten Stand der medizinischen Forschung und Lehre als Grundlage für die Verleihung des medizinischen oder zahnmedizinischen Doktorgrades.

(2) Zu diesem Zweck ist von den Doktoranden/innen ein strukturiertes Promotionsprogramm zu absolvieren, das zu einer selbständigen wissenschaftlichen Arbeit (Dissertation) führen und zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis befähigen soll.

**§ 3  
Promotionsprogramm**

Das strukturierte Promotionsprogramm besteht aus

1. der Betreuung durch ein dreiköpfiges Mentorat

2. dem Besuch und der aktiven Mitgestaltung von Kolloquien, Seminaren und Praktika einschließlich einer Lehrveranstaltung zur guten wissenschaftlichen Praxis während der Dauer der Durchführung der Promotionsarbeit
3. der Teilnahme an fachbezogenen Tagungen und Konferenzen.

Die Leistungen nach Nr. 2 und 3 im Umfang von sechs Leistungspunkten werden in einem Leistungsheft gemäß § 7 nachgewiesen.

#### **§ 4 Aufnahme in die Graduiertenschule**

- (1) Die Aufnahme als Doktorand/in in die Graduiertenschule erfolgt durch Beschluss der Promotionskommission gemäß § 2 der Promotionsordnung.
- (2) Für die Aufnahme in die Graduiertenschule sind insbesondere die Qualität des Konzepts für die Promotionsarbeit und die Rahmenbedingungen für deren Durchführung maßgebend.
- (3) Voraussetzung zur Aufnahme in die Graduiertenschule ist ein Promotionsstipendium oder ein Beschäftigungsverhältnis zum Zwecke der Promotion über zusammenhängend mindestens acht Monate.
- (4) Jede/r nach § 4 aufgenommene Doktorand/in ist Mitglied der Graduiertenschule.

#### **§ 5 Betreuung und Mentorat**

- (1) Der/die Betreuer/in der Promotionsarbeit bestimmt sich nach § 6 Abs. 2 der Promotionsordnung.
- (2) Dem Mentorat nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 gehören außer dem/der Betreuer/in zwei weitere Hochschullehrer/innen der Fakultät für Medizin an, die hauptberuflich im Dienste des Freistaates Bayern stehen oder an einem extern etablierten Lehrstuhl tätig sind. Ein Mitglied des Mentorats kann auch Hochschullehrer/in einer anderen Fakultät sein, wenn er/sie hauptberuflich an der Universität Regensburg beschäftigt ist. Die Mitglieder des Mentorats sind mit dem Beschluss zur Aufnahme des/der Doktoranden/in in die Graduiertenschule gem. § 4 Abs. 1 bestimmt.

(3) Die Mitglieder des Mentorats schließen mit dem/der Doktoranden/in eine Betreuungsvereinbarung über Rechte und Pflichten sowie gegenseitige Erwartungen.

(4) Die Hochschullehrer/innen der Fakultät für Medizin gemäß Absatz 2 und der Fakultät für Biologie und Vorklinische Medizin (medizinische Fächer) sind mit Übernahme der Betreuung eines/er Doktoranden/in Mitglied der Graduiertenschule und bilden ihren Lehrkörper.

(5) Scheidet der/die Betreuer/in einer Promotion nach Aufnahme der/des Studierenden in die Graduiertenschule als Mitglied der Universität aus, so bleibt die Mitgliedschaft des/der Doktoranden/in in der Graduiertenschule davon unberührt.

## **§ 6 Leitung**

Die Graduiertenschule wird vom Dekan/von der Dekanin der Fakultät für Medizin geleitet.

## **§ 7 Leistungsheft**

(1) Zum Nachweis der wissenschaftlichen Leistungen sowie zur Erfolgskontrolle hat jede/r Doktorand/in ein Leistungsheft zu führen.

(2) Das Leistungsheft beinhaltet folgende verpflichtende Punkte:

1. die Zusammensetzung des Mentorats
2. eine Übersicht zur Teilnahme an Kolloquien, Seminaren und Praktika
3. eine Übersicht zum Besuch von Tagungen und Kongressen
4. Angaben zu ggf. weiteren Leistungen.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 7. Februar 2018 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Regensburg vom 15. März 2018.

Regensburg, den 15. März 2018

Universität Regensburg

Der Präsident

(Prof. Dr. Udo Hebel)

Diese Satzung wurde 15. März 2018 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 15. März 2018 durch Aushang in der Hochschule bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 15. März 2018.